

RS Vwgh 1999/11/22 98/17/0351

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47;

VwGG §48;

VwGG §51;

VwGG §53 Abs1;

VwGG §53 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):99/17/0004 E 22. November 1999 99/17/0003 E 22. November 1999

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/28 91/12/0208 1

Stammrechtssatz

Sind mehrere Bf vorhanden, so ist zur Vermeidung von Kostenkumulierungen die Beschwerde so zu betrachten, als ob sie von EINER Partei eingebracht worden wäre. Eine einheitliche Prozeßpartei in diesem Sinne kann aber nur gegeben sein, soweit die Bf sich in derselben prozessualen Situation befinden, dh soweit ihre Beschwerden - jede einzelne bf Partei für sich betrachtet - dasselbe Schicksal haben. Trifft dies jedoch nicht zu, so kann der sich aus der Diskrepanz des Erfolges der einzelnen Bf ergebende Sachverhalt der Norm des § 53 VwGG NICHT unterstellt werden. Die Beschwerde der einzelnen Beschwerdeführer, mögen sie auch in EINEM Schriftsatz enthalten sein, müssen ihrem verschiedenen Erfolg nach hinsichtlich der Aufwandersatzpflicht gesondert betrachtet werden, und zwar nach den Regeln, die im § 47 VwGG enthalten sind (Hinweis E VS 18.9.1967, 2235/65, VwSlg 7175 A/1967).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170351.X05

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at